

# Rechtsschutzversicherer und Anwaltschaft – (neue) Konkurrenten bei der Rechtsdienstleistung?

Dr. Carla Burmann  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Versicherungsrecht

## Gliederung

- I. Rechtslage: Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und Rechtsschutzversicherung**
- II. Bewertung**
- III. Aktuelle Entwicklungen / Ausblick**

## I. Rechtslage: RDG und Rechtsschutzversicherung

### **§ 1 RDG: Anwendungsbereich**

*(1) Dieses Gesetz regelt die Befugnis in der Bundesrepublik Deutschland, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen.*

- Abgrenzungskriterium: Ist ein Gericht Adressat der Handlung?
  - gerichtliche Vertretungsbefugnis knüpft nicht an eine Erlaubnis nach dem RDG an
- ➡ Für jede Verfahrensordnung ist gesondert zu entscheiden, ob Personen, die außergerichtlich tätig sind auch gerichtlich vertreten dürfen (vgl. § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 ZPO, § 13 Abs. 2 FGG, § 11 Abs. 2 ArbGG, § 73 Abs. 2 SGG, § 67 Abs. 2 VwGO und § 62 Abs. 2 FGO)

## I. Rechtslage: RDG und Rechtsschutzversicherung

### § 4 RDG: Unvereinbarkeit mit einer anderen Rechtspflicht

***1Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, dürfen nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird. 2Eine solche Gefährdung ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil aufgrund eines Vertrags mit einem Prozessfinanzierer Berichtspflichten gegenüber dem Prozessfinanzierer bestehen.***

**= „lex Rechtsschutzversicherung“**

## I. Rechtslage: RDG und Rechtsschutzversicherung

### § 4 RDG: Unvereinbarkeit mit einer anderen Rechtspflicht

- Verhandlungen eines Rechtsschutzversicherers mit den Gegnern seines VN über Ansprüche, für deren Durchsetzung der VN die RSV abgeschlossen hat = erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistungen.
- Gegenstand der Verhandlungen sind nicht die vom Rechtsschutzversicherer abgedeckten Kosten der Rechtsverfolgung, sondern die Hauptansprüche der Versicherungsnehmer
  - **BGH (NJW 1961, 1113 [1114]):** das wirtschaftliche Interesse des RS-VR an einer Vermeidung von Rechtsverfolgungskosten, zu deren Übernahme der Versicherungsvertrag ihn verpflichtet, kann eine objektive, allein an den Interessen des VN ausgerichtete Vertretung gefährden, ohne dass dieser imstande wäre, ein für ihn ungünstiges Verhandlungsergebnis zu erkennen

## I. Rechtslage: RDG und Rechtsschutzversicherung

### **§ 4 RDG: Unvereinbarkeit mit einer anderen Rechtspflicht**

- Die ordnungsgemäße Erbringung von Rechtsdienstleistungen ist dann nicht gefährdet, wenn über organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass die Durchführung und Abwicklung der Rechtsdienstleistung völlig unabhängig von der anderen Leistungspflicht erfolgt
- Kein Verstoß:
  - „Telefon-Hotlines“ bei denen RAe die Erstberatung übernehmen, da der Mandatsvertrag zwischen Versichertem und Rechtsanwalt, aber nicht mit dem VR zustande kommt
  - Mediationsklauseln
  - Empfehlung von Vertrauensanwälten

## I. Rechtslage: RDG und Rechtsschutzversicherung

### **§ 4 RDG: Unvereinbarkeit mit einer anderen Rechtspflicht**

- Unvereinbarkeit nach § 4 S. 1 RDG ist nur dann anzunehmen, wenn die Rechtsdienstleistung unmittelbar gestaltenden Einfluss auf den Inhalt der bereits begründeten Hauptleistungspflicht des Leistenden haben kann.
- zudem muss gerade hierdurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Rechtsdienstleistungspflicht gefährdet sein
- (P) mögliche Interessenkollision bei Rechtsberatung durch den Rechtsschutz-VR:
  - wirtschaftliche Interesse des Rechtsschutzversicherers ist auf die Vermeidung von Kosten der Rechtsverfolgung gerichtet , zu deren Übernahme der Versicherungsvertrag gerade verpflichtet

## I. Rechtslage: RDG und Rechtsschutzversicherung

### **§ 4 RDG: Unvereinbarkeit mit einer anderen Rechtspflicht**

- RS-VR darf auch keine Rechtsanwälte als Erfüllungsgehilfen einschalten
  - anders noch im ursprünglichen RDG-Reformentwurf 2006 (BT-Drucks. 16/3655, S. 8) vorgesehen
  - (P) RA bliebe im Hintergrund für den Rechtssuchenden anonym; Rechtssuchender hat keine Möglichkeit, die Qualität und Seriosität des RA einzuschätzen
  - (P) Wahrnehmung kollidierender Interessen (Interessen Auftraggeber – Rechtssuchender)



# I. Rechtslage: RDG und Rechtsschutzversicherung

## **Rechtsschutzversicherung in Deutschland und Europa**

- Rechtsschutzversicherung als Rechtsdienstleistungsversicherung?
- Vorbilder: englische und niederländische Rechtsschutzversicherer
- Bisher: klar geäußerter, entgegenstehender Willen des Gesetzgebers in Hinblick auf § 4 RDG

## II. Bewertung

### **§ 4 RDG = rechtspolitisch umstritten**

#### **Argumente für Rechtsberatung durch den RS-VR:**

(vgl. BeckOK RDG/Grunewald, Stand: 1.7.2022, §4 RDG Rn. 4 mwN)

- Wettbewerb unter den RS-VR werde für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung sorgen
- VR werden ein entsprechendes Know-how ansammeln und daher qualitativ eher besser als ein freier Anwalt beraten
- Rechtsberatung durch RS-VR nur dann überzeugend, wenn Prozesse für den Kunden auch geführt würden (und nicht nur abgeraten würde)
- Versicherungen würden billiger und damit einem breiteren Publikum zugänglich
- in ganz Europa dürften RS-VR beraten, ohne dass Probleme bekannt geworden wären

## II. Bewertung

### **§ 4 RDG = rechtspolitisch umstritten**

#### **Argumente für Rechtsberatung durch den RS-VR:**

(vgl. BeckOK RDG/Grunewald, Stand: 1.7.2022, §4 RDG Rn. 4 mwN)

- VR würde für schlechte/falsche Beratung haften und daher bereits aus Eigeninteresse heraus richtig beraten
- Versicherte könnten selbst entscheiden, welche Beratungsleistung sie wünschen, bei Beratung durch VR eventuell geringere Prämie, wodurch Einkommensschwächeren Zugang zur Rechtsdienstleistungen vielfach erst eröffnet würde

## II. Bewertung

### **§ 4 RDG = rechtspolitisch umstritten**

#### **Argumente gegen Rechtsberatung durch den RS-VR**

- vielfach wird in Übereinstimmung mit BGH NJW 1961, 1113 darauf hingewiesen, dass die Qualität der Beratungsleistung bei RS-VR wegen des vorgegebenen Interessenwiderstreits und der damit verbundenen fehlenden Unabhängigkeit gefährdet sei
- oftmals: Hinweis auf mögliche wirtschaftliche Folgen für die Anwaltschaft
- Aber auch: „Core values“ der Anwaltschaft
  - Unabhängigkeit, Vertraulichkeit, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, Sachlichkeit, sorgsamer Umgang mit fremden Geldern, Fortbildungspflicht

## II. Bewertung

### **§ 4 RDG = rechtspolitisch umstritten**

#### **Argumente gegen Rechtsberatung durch den RS-VR**

- Wären RS-VR dagegen nahezu völlig frei in der Gestaltung ihrer Rechtsdienstleistung Tätigkeit?
- Haften sie – ähnlich wie Inkassodienstleister – für Folgen weniger streng?
- Welche Anforderungen wären an den Rechtsrat durch die RS-VR zu stellen? Nur gewisse Sachkunde des einzelnen Sachbearbeiters? Beratung nur durch Syndikusrechtsanwälte? Oder durch „Paralegals“?
- in jedem Falle wohl geringere Anforderungen als an die Berufsausübung von Rechtsanwälten gestellt werden

**= Im Sinne des Versicherungsnehmers?**

## II. Bewertung

### **§ 4 RDG = europarechts- und verfassungskonform?**

- der EuGH hat die Vereinbarkeit des deutschen Rechtsberatungsmonopols mit Art. 49 EG (Dienstleistungsfreiheit; jetzt Art. 56 AEUV) bejaht (EuZW 1997, 53 = AnwBl 1997, 114)
- Entscheidend für dieses Ergebnis war, dass die deutsche Regelung der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege dient und dies ein wichtiges Gut des Allgemeinwohls ist.
- Bezogen auf die Regelung von § 4 RDG stellt sich damit die Frage, ob auch diese Norm durch vernünftige Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist bzw. ob die Gefährdung tatsächlich so erheblich ist, dass sie das Verbot trägt.

## II. Bewertung

### **§ 4 RDG = europarechts- und verfassungskonform?**

- keine generelle Verfassungswidrigkeit von § 4 RDG
- Vereinbarkeit im Einzelfall mit Art. 12 GG?
- Da die Norm auf eine bloße Gefährdung abstellt, muss stets untersucht werden, ob nicht auch ein geringerer Eingriff die Rechtsuchenden vor den Gefahren schützen kann
- Gleichlauf mit Regelung zum Erfolgshonorar nach § 4a Abs 1 RVG: Zulässigkeit der Beratung wenn sich der Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens 2.000 Euro bezieht oder wenn der Mandant bei verständiger Betrachtung ohne Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde?

### III. Aktuelle Entwicklungen / Ausblick

***„Erstmals griff die Arag das deutsche Anwaltsmonopol vehement an. Im internationalen Vergleich wären Verbraucher hier deutlich schlechter gestellt. Die Assekuranz fordert daher eine Beendigung „unnötiger Monopole“. In Deutschland gilt das Anwaltsmonopol für den außergerichtlichen und gerichtlichen Bereich. Demgegenüber können wir beispielsweise in Spanien, Norwegen und den Niederlanden Kunden ihre Rechtsfragen sofort am Telefon beantworten“, erläuterte Dirksen. Erste Schritte für einen einfacheren Rechtsservice sieht der Arag-Chef in der Reform des Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).“***

<https://www.versicherungsmagazin.de/rubriken/branche/arag-corona-beschleunigt-rechtsschutznachfrage-2889052.html>, abgerufen am 3.10.22



### III. Aktuelle Entwicklungen / Ausblick

#### Rechtsschutzversicherung in Deutschland und Europa

*„80 Mio. Deutsche geben Jahr für Jahr mit 3,2 Mrd. Euro fast ebenso viele Geld für Rechtsschutzversicherungen aus wie alle übrigen, mehr als 600 Mio. Bürger Europas gemeinsam. Im Vergleich dazu muten die Marktzahlen in den europäischen Nachbarländern geradezu bescheiden an, sodass die deutschen Rechtsschutzversicherer den gesamten europäischen Rechtsschutzversicherungsmarkt zu mehr als 70 % dominieren.“*

(Eberhardt, VersR 2013, 802 m.w.N.)



im Jahr 2019: 4,271 Millionen Euro Prämienaufkommen

(GDV, Statistisches Taschenbuch der Versicherungswirtschaft 2020, S. 60)

### III. Aktuelle Entwicklungen / Ausblick

*„Dabei treten wir für die grundsätzliche Erlaubnis zur Rechtsberatung durch einen eigenen Erlaubnistatbestand im Rechtsdienstleistungsgesetz ein. Anwälte behalten das Monopol für gerichtliche Auseinandersetzungen. Die vor- und außergerichtliche Beratung würde aber liberalisiert. Dies wird auch zu einer Entlastung der Justiz führen, weil die meisten Menschen ihre Probleme dann bereits im Vorfeld lösen werden.“*

<https://versicherungswirtschaft-heute.de/politik-und-regulierung/2022-08-09/arag-chef-renko-dirksen-monopole-und-das-festhalten-an-analoger-kameralistik-bugsieren-den-deutschen-rechtsstaat-ins-abseits/>

**abgerufen am 3.10.22**

### III. Aktuelle Entwicklungen / Ausblick

Wirkliche Verbesserung des „Zugangs zum Recht“ – auch im europäischen Vergleich? (vgl. BRAK, Stellungnahme Nr. 81 aus Dezember 2020)

- niedrighschwelliger Zugang zum Recht besteht bereits
- Deutschland gehört zu den führenden Nationen bei der Gewährung des Zugangs zum Recht.
- Rule of Law Index 2019 (World Justice Project) liegt Deutschland im weltweiten Vergleich bei der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit auf Platz 6, beim Zugang zum Recht (Zivilverfahren) sogar auf Platz 3 (nach den Niederlanden und Dänemark).
- Neben RSV: Zugang zum Recht durch Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe, öffentliche Rechtsauskunft, Beratung durch Verbraucherzentralen und sonstige Verbände, hohe Abdeckung mit Rechtsanwälten, die ganz überwiegend nach RVG abrechnen

### III. Aktuelle Entwicklungen / Ausblick

- „Einschaltung“ bzw. Beibehaltung unabhängiger Anwälte zur Beratung der Versicherungsnehmer als Qualitätsmerkmal der Rechtsschutzversicherung?
- Genaue Ausgestaltung der außergerichtliche Beilegung ggf. sogar schwieriger ohne Einschaltung von Rechtsanwälten?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!